

An die Herren Weinbautreibenden!

Mit Verordnung vom 14. Oktober 1915 hat das k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die Beschlagnahme der Traubenkerne verfügt. Die Herren Weinbautreibenden sind verpflichtet, die Traubenkerne aus den Treibern abzufordern, zu trocknen und sorgsam aufzubewahren, sowie gegen entsprechende Bezahlung an die Oesterreichische Del- und Fettzentrale A. G., Wien, I. Stubenring 8-10 abzuliefern.

Die Verordnung lautet:



Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 14. Oktober 1915, betreffend die Beschlagnahme der Traubenkerne.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Traubenkerne aus der inländischen Traubenernte des Jahres 1915, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in bereits vorhandenen oder erst zu gewinnenden Treibern enthalten sind, werden zu Gunsten des Staates beschlaggenommen. Diese Bekämpfung bezieht sich auch auf Traubenkerne in solchen Treibern, welche zur Hauswein- oder Branntweinherstellung verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

§ 2. Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die beschlaggenommenen Kerne weder verarbeitet noch anderweitig verbracht, versäuert oder veräußert, noch als Abfall weggeworfen oder vernichtet werden dürfen, sofern nicht in dieser Verordnung andere Anordnungen getroffen sind. Rechtsgeschäfte, die gegen dieses Verbot verstoßen, sind nichtig.

§ 3. Die Traubenkerne sind von deren Besitzern aus den Treibern abzufordern, zu trocknen und sorgsam aufzubewahren. Soweit die Treiber nicht zur Branntweinherstellung bestimmt werden, hat die Absonderung der Traubenkerne aus den Treibern längstens bis 15. November 1915, bei Treibern, die der Branntweinherstellung zugewandt werden, bis längstens 1. März 1916 zu erfolgen.

§ 4. Die Mengen der gewonnenen Traubenkerne sind im allgemeinen bis spätestens 30. November 1915, die Mengen der Traubenkerne aus neuen Treibern hingegen, die zur Branntweinherstellung verwendet wurden, bis spätestens 15. März 1916, von den Besitzern bei der zuständigen Gemeindeverwaltung anzumelden.

Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, die Liste der Besitzer der Traubenkerne nebst Angabe der Vorratsmengen spätestens fünf Tage nach Ablauf der angeführten Anmeldetermine der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale A. G. in Wien, I. Stubenring 8-10 und der Futtermittelzentrale in Wien, I. Graben, Trattnerhof 1, schriftlich bekanntzugeben.

§ 5. Die Oesterreichische Del- und Fettzentrale ist verpflichtet, die nach § 4 bei ihr angemeldeten Kerne anzukaufen; die Übernahme erfolgt zu dem im § 6 festgelegten Preis und Bedingungen unter Mitwirkung der Gemeindeverwaltung an einem im Einvernehmen mit der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale zu bestimmenden Tage. Seitens der Gemeinde ist für die Beschaffung eines geeigneten Übernahmeoffers und einer Waage zu sorgen.

§ 6. Der Übernahmepreis beträgt ab Übernahmeofferte 20 K. pro 100 kg. Die übernommene Menge ist von der Oesterreichischen Del- und Fettzentrale mittels Lieferung zu beständigen und innerhalb 14 Tagen zu bezahlen. Die Sätze sind von der Del- und Fettzentrale zu bezahlen; im Falle der Bestellung durch den Verkäufer ist für Sätze in gutem Zustande 4 K. pro 100 kg. Nettoinhalt zu vergüten.

Vorliegender Übernahmepreis gilt für gut getrocknete, schimmelreife Ware, die nicht mehr als fünf Prozent Beimengungen (Hüllen, Säme usw.) enthält.

Falls über die Höhe des Preises für Ware, welche den obigen Anforderungen nicht entspricht, eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande kommt, ist dieser Preis unter Zuzugung der Parteien vom Bezirksgerichte, in dessen Sprengel sich die Ware befindet, im außerstreitigen Verfahren nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen. In diesem Falle hat die Oesterreichische Del- und Fettzentrale bei der Übernahme vorläufig den von ihr gebotenen Kaufpreis bar zu bezahlen. Die Entscheidung des Bezirksgerichtes kann binnen acht Tagen mit Akturs angefochten werden. Wegen die Entscheidung der II. Instanz ist ein weiteres Rechtsmittel unzulässig. Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einer der Parteien zu ertragen oder unter die Parteien zu teilen sind, entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen. Die Pflicht zur Lieferung wird durch das gerichtliche Verfahren nicht aufgehoben.

§ 7. Sendungen von Traubenkernen dürfen von Eisenbahnen und Schiffsahrtunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtpapieren für jede Sendung eine Transportbescheinigung beiliegt, die von der Gemeindeverwaltung, aus deren Bereich die Sendung kommt, auszustellen ist.

§ 8. Die Oesterreichische Del- und Fettzentrale hat für die Verarbeitung der Kerne und die Verwertung des aus diesen gewonnenen Oeles nach Maßgabe ihrer Satzungen zu sorgen. Sie ist verpflichtet, der Futtermittelzentrale die aus der Verarbeitung der Kerne herrührenden Samen und Extraktionsmehle käuflich zu überlassen, wogegen die Futtermittelzentrale diese Samen und Mehle zu übernehmen hat.

§ 9. Beliegt sich der Besitzer von Treibern, die Kerne zeitgerecht abzufordern, so hat die politische Behörde 1. Instanz, in deren Sprengel sich die Vorräte befinden, zwangsweise die Entwertung auf Rollen des Besitzers zu veranlassen.

Verweigert der Besitzer den Verkauf der beschlaggenommenen Kerne an die Oesterreichische Del- und Fettzentrale, so hat die politische Behörde 1. Instanz, in deren Sprengel sich die Vorräte befinden, über die Verpflichtung zur Abgabe der Vorräte zu erkennen und erforderlichenfalls die zwangsweise Liebergabe zu veranlassen. Bei zwangsweiser Liebergabe sind von dem Liebernahmepreis zehn Prozent in Abzug zu bringen. Die zwangsweise abgenommenen Vorräte sind von dem letzten Besitzer bis zum Abtransport aufzubewahren und pflichtig zu behandeln.

§ 10. Unerbittungen dieser Verordnung und jede Mitwirkung bei der Verletzung der in dieser Verordnung festgesetzten Verpflichtungen werden, sofern sie nicht der kaiserlichen Abhandlung unterliegen, von der politischen Behörde 1. Instanz mit Geld bis zu 5000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 16. Oktober 1915 vorläufig für Niederösterreich, Steiermark, Böhmen und Wäiden in Wirksamkeit.

Zu einem beim Gemeindeamt erhältlichen Rundschreiben sind alle Einzelheiten, beiondere Bemerkungen über die Gewinnung und Verwertung der Traubenkerne zu ersehen.

Oesterreichische Del- und Fettzentrale A. G.
Wien, I. Stubenring 8-10.